



**mouvement
écologique**

Mouvement Ecologique:

Réforme administrative :

**Nein zu Verschlechterungen für BürgerInnen
– ja zu weitreichenderen Reformen!**

Réforme administrative :

Nein zu Verschlechterungen für BürgerInnen – ja zu weitreichenderen Reformen!

Die Regierung hat rezent im Rahmen der „réforme administrative“ ein sogenanntes „Omnibus-Gesetz“ vorgelegt.

Es besteht dabei sonder Zweifel weitgehender Konsens, dass in einer Reihe von Bereichen eine Vereinfachung bzw. Straffung von gesetzlichen und administrativen Prozeduren stattfinden muss.

Bereits in seiner Stellungnahme vom November 2013 zur „réforme administrative“ (Titel: *„Simplification administrative: Ja zu wirklichen Reformen im Respekt von Bürgerrechten sowie von gesellschaftlichen und politischen Errungenschaften“*) hat sich der Mouvement Ecologique dabei dafür eingesetzt, dass **die Reform nicht ausschließlich nur aus der Sicht der Betriebe durchgeführt werden sollte. Ebenso zentral sei es die Belange der BürgerInnen einzubeziehen. Außerdem dürfe die „simplification administrative“ nicht auf Kosten von demokratischen und ökologischen Rechten gehen.**

Zitat:

„Ein offener Bürgerstaat des 21ten Jahrhunderts bedeutet vor allem Reformen in der Kommunikationspolitik, der Bürgerbeteiligung, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlicher Entscheidungsprozesse, der generellen Organisation von Ministerien und Verwaltungen... Auch eine Vereinfachung von Verwaltungsprozeduren (...) muss Teil des Reformprojektes sein.

Insofern gilt es die „simplification administrative“ lediglich als ein Element einer reformierten „gouvernance“ zu sehen und sie zusätzlich in den Dienst aller BürgerInnen zu setzen. (...) Auch soziale, ökologische, Bürgerinteressen und deren Reformansprüche müssen in die Debatte integriert werden.“

Der Mouvement Ecologique muss feststellen, dass

- der vorliegende Entwurf des Omnibus-Gesetzes eine Reihe von Vereinfachungen vorsieht,
- wirkliche Reformschritte im Sinne einer erneuerten, auch bürgernahen „gouvernance“ aber noch auf sich warten lassen.

Allerdings wird seitens der Regierung angeführt, es handele sich beim vorliegenden Gesetzesprojekt lediglich um einen ersten Reformschritt.

Der Mouvement Ecologique drängt darauf, dass bei weiteren Reformprojekten

- alle Akteure im Vorfeld eingebunden werden (u.a. die Umweltorganisationen wurden bei diesem Reformtext nicht angehört);
- im Rahmen eines Dialoges besprochen wird, welche übergeordneten Ziele im Interesse der verschiedenen Akteure durch die Reformen überhaupt erreicht werden sollen;

- und neben gesetzlichen Maßnahmen auch generelle Verbesserungen der gouvernance durchgeführt werden (Stichwort: Open gouvernement usw.).

Der Mouvement Ecologique möchte in diesem Zusammenhang darauf verweisen, dass zahlreiche von ihm wiederholt angeregte Verbesserungen bis dato nur begrenzt oder gar nicht angegangen wurden, so z.B.

- eine vulgarisierte und didaktische Darstellung von administrativen Prozeduren;
- der Ausbau der Bürgerrechte u.a. durch einen verbesserten Zugang zu Informationen, die Benennung von zuständigen Ansprechpartnern für die Bearbeitung von Dossiers und Arbeitsbereichen in Ministerien und Verwaltungen;
- eine frühere Einbindung von BürgerInnen in Entscheidungsprozesse.

Es ist unerlässlich in einem weiteren Reformschritt - und soweit möglich auch im vorliegenden Entwurf -, deutlichere Akzente in diesem Sinne zu setzen. Ansonsten wird sich die „réforme administrative“ - trotz anderer Verlautbarungen - zu stark auf die (legitimen) Interessen der Betriebe begrenzen.

Der Mouvement Ecologique beschränkt sich in folgender Stellungnahme auf zentrale Schwachstellen des Entwurfes aus unserer Sicht.

Geplante Änderungen am Gesetz betreffend den „aménagement communal“

Loi du 28 juillet 2011 portant modification de la loi modifiée du 19 juillet 2004 concernant l'aménagement communal et le développement urbain

Anregung 1: Entwicklungsoptionen der „étude préparatoire“ im Rahmen der PAG-Prozedur müssen einer öffentlichen Diskussion unterliegen

In der sog. „étude préparatoire“, die im Vorfeld der Erstellung des Flächennutzungsplanes (PAG) einer Gemeinde vorgeschrieben ist, werden derzeit u.a. verschiedene Entwicklungsoptionen (Szenarien) für die Gemeinde erstellt und zur Debatte gestellt. Es ist geradezu widersinnig, dass bei dieser so zentralen Studie in verschiedenen Gemeinden sogar der Gemeinderat nicht zufriedenstellend einbezogen wird. So kommt es vor, dass die „étude préparatoire“ den Mitgliedern eines Gemeinderates erst dann vorgelegt wird, wenn bereits der PAG-Entwurf selbst vorliegt. Dabei soll der PAG-Entwurf doch auf den aus der „étude préparatoire“ gemeinsam gezogenen Schlussfolgerungen beruhen. Auch die BürgerInnen werden vielfach nicht in diesen Prozess einbezogen.

Die Gewährleistung einer gewissen Bürgerbeteiligung im Rahmen der „étude préparatoire“ ist nach Ansicht des Mouvement Ecologique zentral, um die Rechte der BürgerInnen in Bezug auf die Entwicklung ihrer Gemeinde auszubauen und vor allem auch eine raschere Bearbeitung der PAGs zu ermöglichen. Es ist gewusst: werden BürgerInnen frühzeitig einbezogen, können Streitigkeiten am Ende der Prozedur - die häufig zeitaufreibend bzw. kostenintensiv sein können - stark reduziert, die Akzeptanz für eine Entscheidung der Gemeinde erhöht werden.

Es ist somit aus vielen Gründen sinnvoll, die in der „étude préparatoire“ erstellten Entwicklungsoptionen dem Gemeinderat sowie den BürgerInnen vorzustellen und zu diskutieren... und diese Ergebnisse dann als Basis für die Erstellung des PAG zu nutzen. Ein derartiger Prozess kann in moderierter Form auf jeden Fall die PAG-Verabschiedung zügiger und effizienter vorantreiben.

Eine entsprechende Bestimmung sollte im Sinne der „réforme administrative“ und der Stärkung der Bürgerrechte in Artikel 4 des Omnibusgesetzes aufgenommen werden.

Anregung 2: Ja zu einer Vereinfachung der „étude préparatoire“, nein zur Infragestellung ihrer Bedeutung für den politischen Meinungsbildungsprozess sowie als fachliche Grundlage für den PAG

Artikel 4 des Omnibus-Gesetzes reduziert auf sehr starke Art und Weise die Vorgaben betreffend den Inhalt der „étude préparatoire“. Der Mouvement Ecologique hat den Eindruck, als ob man hier von einem Extrem ins andere falle. War die „étude préparatoire“ vielleicht im heutigen Gesetz etwas zu detailliert beschrieben, so sind die vom Omnibusgesetz vorgesehenen Vorgaben nunmehr doch extrem vage. Damit entsteht eine gewisse Rechtsunsicherheit und man kann davon ausgehen, dass die verschiedenen Gemeinden und Studienbüros diese minimalen Vorgaben sehr unterschiedlich interpretieren werden. Eigentlich eine unhaltbare Voraussetzung für eine Studie, die als Basis schlechthin für die Erstellung des PAG dienen soll. Nur sie stellt die räumliche Entwicklungsziele und Optionen für die gesamte Gemeinde dar, sie beinhaltet sowohl die Stadt- bzw Dorfontwicklungs- sowie die Landschaftskonzepte, die gezielt von Gemeinden vor dem Inkrafttreten des PAG-Gesetzes von 2004 erstellt wurden. Der PAG selbst ist eigentlich „nur“ eine räumliche Umsetzung der letztlich aufgrund der „étude préparatoire“ zurückgehaltenen generellen Entwicklungsziele der Gemeinde.

Ein Mittelweg drängt sich auf! Ggf. müsste das Reglement, das den Inhalt der Studie noch detaillierter regelt als das Gesetz, entschläkkt werden. Die Vorgaben im Gesetzestext selbst betreffend den Inhalt der Studie extrem zu kürzen und zusätzlich auch noch scheinbar das bestehende Reglement außer Kraft zu setzen, ist jedoch nicht hinnehmbar. U.a. folgende Elemente im Gesetzestext sollten weiterhin klar geregelt bleiben (Zitate des heutigen Gesetzes kursiv):

a) d'une analyse globale de la situation existante basée sur un inventaire portant sur le cadre urbanisé existant, sur la structure socio-économique, sur les équipements publics ainsi que sur les paysages et les éléments constitutifs du milieu naturel et faisant état des données des plans d'action établis pour les zones spécifiées dans la cartographie stratégique du bruit;

Das Omnibusgesetz sieht lediglich eine « *analyse globale* » vor. Dass diese auf einer Bestandsaufnahme basieren muss, wurde ersatzlos gestrichen. Dabei war es doch gerade auch ein Mehrwert bei der Erstellung des PAG über eine klare Faktenlage zu verfügen.

b) de la détermination d'une stratégie de développement à court, moyen et long terme, développée à partir du contexte national et régional de l'aménagement du territoire et d'options politiques spécifiques à la commune;

Auch die Erstellung von möglichen kurz-, mittel- und langfristigen Entwicklungszielen einer Gemeinde - als unentbehrliche Grundlage einer politischen Entscheidungsbildung - wurden gestrichen. Auch

hier: gerade diese Planung über einen gewissen Zeitraum stellte einen Mehrwert dar.

c) de propositions concrètes concernant la mise en oeuvre de cette stratégie.

Gemeindeverantwortliche und BürgerInnen müssen nachvollziehen können, aus welchen Motiven heraus bestimmte Entscheidungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes getroffen bzw. nicht getroffen wurden. Deshalb darf auch diese Vorgabe nicht gestrichen werden.

Der Mouvement Ecologique besteht darauf, dass Sinn und Zweck der « étude préparatoire » - als Grundlage politischer Entscheidungen über die kommunale Entwicklung - gewährleistet und auch ohne Unklarheiten geregelt werden.

Erfolgt dies nicht, so laufen die kommunalen Flächennutzungspläne Gefahr, in Zukunft auf rein subjektiven und kurzfristigen Überlegungen erstellt zu werden und nachvollziehbaren, fachlichen Standards nicht mehr zu genügen. Dies wäre auch im Sinne der « réforme administrative » äußerst kontraproduktiv.

Anregung 3: Die PAG-Erstellung muss für die BürgerInnen nachvollziehbar sein: nicht nur den PAG-Entwurf, sondern alle Unterlagen „online“ setzen

Artikel 10 sieht vor, dass der Entwurf des PAG nunmehr auch „online“ einsehbar sein muss. Der Mouvement Ecologique begrüßt diese - eigentlich längst überfällige - Neuerung ausdrücklich.

Allerdings wäre es im Sinne der Transparenz sowie einer besseren Entscheidungsfindung wenn die diversen wichtigen Basisdokumente des PAG ebenfalls veröffentlicht werden (was derzeit nicht ausreichend der Fall ist) und auch „online“ einsehbar sein müssten (mit klaren Angaben, welche Dokumente rechtlichen Charakter haben und welche den Rahmen für die Entwicklung darstellen).

Dies bedeutet u.a. dass folgende Dokumente sowohl schriftlich als auch online vorliegen sollten:

- die „*étude préparatoire*“
- die strategische Umweltprüfung (SUP) sowie
- in einer späteren Phase auch das Gutachten der staatlichen „*commission d'aménagement*“.

Wer will, dass sich die Bürgerinnen in aller Sachkenntnis eine Meinung bilden bzw. eine fundierte Stellungnahme abgeben können, muss diese Dokumente offenlegen. Es gibt nach Ansicht des Mouvement Ecologique keinen erkennbaren Grund dies nicht zu tun.

Anregung 4: Eigentumsrechte dem Allgemeininteresse in Zukunft übergeordnet? Gegen einen „voraussetzenden Gehorsam“ bei Reklassierungen!

Im Omnibusgesetz ist an mehrfacher Stelle vorgesehen, die heutigen Bestimmungen zu streichen welche regeln, dass bei Reklassierungen von Parzellen im Rahmen des kommunalen Flächennutzungsplanes a priori keine Entschädigungspflicht gilt. (Textpassagen der Artikel 13, 14, 15 der heutigen Gesetzgebung).

Einige Auszüge aus der heutigen Gesetzgebung, welche ersatzlos gestrichen werden sollen:

- „*Ces servitudes frappent les propriétés sans conférer de droit à l'indemnité*“ (Artikel 20)
- „*Ces servitudes frappent les propriétés sans conférer de droit à l'indemnité. Elles deviennent définitives au moment de l'entrée en vigueur du plan d'aménagement général.*“ (Artikel 21)
- „*Les servitudes résultant d'un plan d'aménagement général n'ouvrent droit à aucune indemnité*“ (Artikel 22 der heutigen Gesetzgebung)

Argumentiert wird diese Streichung mit dem sogenannten Walferdinger Urteil des Verfassungsgerichtes (Urteil vom 4. Oktober 2013 (00101).

Der Mouvement Ecologique stellt sich kategorisch gegen diese Vorgehensweise, dies aus mehreren Gründen:

- Das Walferdinger Urteil hält **NICHT** a priori fest, dass eine Entschädigung bei Reklassierungen erfolgen muss, sondern nur, dass eine Verhältnismäßigkeit gegeben sein muss. D.h. der „Verlust“ für den betroffenen Bürger muss im Verhältnis zum Gewinn für die Allgemeinheit stehen, in deren Interesse die Reklassierung erfolgt! Man muss aber doch voraussetzen dürfen, dass die Gemeinden nur aus übergeordneten Überlegungen im Sinne des Allgemeininteresses eine Reklassierung durchführen... Das Prinzip selbst, dass nur in sehr bestimmten Fällen de facto eine Entschädigung ausgezahlt werden muss, ist durch das Urteil somit nicht in Frage gestellt.
- Außerdem: auch im Falle von Walferdingen ist noch keine definitive Entscheidung gefallen, ob nun, aufgrund der Abwägung von Eigentümerinteresse und Allgemeininteresse, eine Entschädigung ausbezahlt werden muss oder nicht.
- Nicht zuletzt: es ist deutlich erkennbar, dass es Meinungsverschiedenheiten in der Interpretation des Urteils gibt. Es scheint, als ob Juristen verschiedener Ministerien das Urteil unterschiedlich deuten. Dies ist wohl auch der Grund dafür, warum es seitens der Regierung derzeit noch immer keine abschließende Bewertung der sich aus dem Urteil ergebenden Folgerungen gibt.

Es wäre aber geradezu absurd, ein Kernelement des Gesetzes betreffend den „aménagement communal“- nämlich, dass Reklassierungen im Allgemeininteresse ohne Entschädigung durchgeführt werden dürfen - aufgrund eines noch nicht definitiv abgeschlossenen juristischen Dossiers und divergierender ministerieller Interpretationen nunmehr einfach gestrichen werden sollte! Immerhin hatte der Staatsrat die Formulierung ja auch im Gesetzestext gutgeheissen.

Werden hier nicht Eigentumsrechte - so legitim sie auch sein mögen - über die Interessen der Allgemeinheit gestellt?

Anregung 5: Sozialem Wohnungsbau ein stärkeres Gewicht beimessen

Es besteht ein großer Konsens, dass die absolute Priorität von Regierung und Gemeinden auf dem sozialen Wohnungsbau liegen soll. In diesem Sinne wäre es, die Bestimmungen von Artikel 24 des Omnibusgesetzes noch stärker in diesen Fokus zu setzen.

Dieser sieht vor, dass bei neuen Siedlungsprojekten („*nouveau quartier*“) von mehr als 25 „Wohneinheiten“ 10% der Wohnungen (*logements*) für „la réalisation de logement à coût modéré“ reserviert werden müssen. Auch wenn der Mouvement Ecologique diesen Ansatz begrüßt, so geht er nicht weit genug. (auch im sektoriellen Plan Wohnungsbau wird ein höherer Wert vorgegeben):

Angesichts der augenscheinlichen Wohnungsnot vor allem für einkommensschwache Bevölkerungsgruppen müsste der Anteil der diesbezüglichen Wohnungen auf 20% erhöht werden.

Anregung 6: Ja zu schnelleren Bearbeitungszeiten - jedoch nicht auf Kosten einer qualitativ angemessenen Begutachtung!

Gemäß Artikel 25 des Omnibusgesetz soll die „*cellule d'évaluation*“, welche die Konformität eines Projektes mit dem kommunalen Flächennutzungsplan (PAG) sowie dem Landesplanungsgesetz untersuchen muss, lediglich nur noch *einen* Monat Zeit haben, um einen Teilbebauungsplan (PAP) zu avisieren. **Auch wenn der Mouvement Ecologique durchaus die Bedeutung verkürzter Fristen anerkennt, so müssen diese aber trotzdem realistisch sein.** Je nach Umfang des Teilbebauungsplanes bzw. seiner Komplexität und somit des sich daraus ergebenden Aufwandes sowie je nach Anzahl der eingereichten Dossiers kann die Zeitspanne von 1 Monat zu kurz sein (auch wenn gemäß neuer Vorgehensweise das Dossier ggf. bereits im Vorfeld in der zuständigen interministeriellen Kommission als Vorentwurf besprochen wurde, eine Neuerung unter dieser Regierung im Rahmen der „*réforme administrative*“, die der Mouvement Ecologique ausdrücklich begrüßt). Und außerdem: es ist doch gewusst, dass in den Ferienmonaten „die Mühlen langsamer mahlen“. Man mag sich das Chaos vorstellen, wenn mehrere Gemeinden noch schnell vor den Sommerferien PAPs einreichen ...

Die Bearbeitungszeit von drei auf einen Monat zu kürzen ist nicht angebracht, sie würde unweigerlich die Qualität der Gutachten schmälern. Wobei eine gute Qualität dieser Gutachten auch maßgeblich ist für eine rasche Umsetzung... Letztlich sind auch diese zwei Monate nicht entscheidend, ob oder ob nicht ein Dossier konsequent und schnell fortschreitet. Da gibt es doch andere Stellschrauben an denen gedreht werden könnte!

Sieht man sich eine Reihe von Siedlungsprojekten der letzten Jahre an, so fallen einem vielfach das Fehlen ansprechender öffentlicher Räume, sozialer Begegnungselemente, fachlich durchdachter Grünstrukturen sowie unzufriedenstellender Verbindungen zu bestehenden Siedlungsstrukturen ins Auge. Auch wenn man nicht verallgemeinern sollte, gilt es die urbanistische Qualität von neuen Siedlungen zu verbessern, im Interesse der Menschen, die hier leben.

Deshalb kommt einer qualitativ hochwertigen Begutachtung von Siedlungsprojekten eine entscheidende Rolle zu: die Verkürzung von Bearbeitungszeiten kann und darf nicht zu einem Selbstzweck ausarten!

Anregung 7: Nicht-Antwort einer Verwaltung = „accord tacite“? Umkehr der Rechtspraxis auf Kosten Dritter?

Mittels Artikel 26 des Omnibusgesetzes soll eine doch recht fragwürdige Umkehr der heutigen juristischen Praxis erfolgen. Bis dato ist die Rechtssituation grundsätzlich jene, dass im Falle einer Nichtantwort der Verwaltung, ein Projekt *nicht* gutgeheissen wurde. Dieses Rechtsprinzip soll nun umgedreht werden. Und zwar wenn die Gemeinde entscheidet „*de modifier ponctuellement un plan ou un projet d'aménagement particulier*“, so muss der Minister innerhalb von einem Monat eine diesbezügliche Antwort geben. Erfolgt dies nicht, so wird die Zustimmung des Ministers vorausgesetzt

D.h. gibt eine Verwaltung innerhalb einer bestimmten Frist kein Feedback, so soll dies einem „accord tacite“ gleichgesetzt werden. Der Mouvement Ecologique ist kategorisch gegen diese Vorgehensweise, da

- hiermit ein Präzedenzfall für die Umkehr der heutigen juristischen Praxis erfolgen würde (bis dato gibt es keinen derartigen „accord tacite“ bei vergleichbaren Entscheidungsprozessen)
- de facto Rechte von Dritten, Nachbarn u.a.m., beschnitten werden, nur da die Verwaltung ihre Arbeit nicht im vorgegebenen zeitlichen Rahmen durchführt.

Geplante Änderungen am Gesetz zum „Aménagement du territoire“

Anregung 8: Regelungen betreffend die Nicht-Entschädigungspflicht beibehalten

Auch im Rahmen des Gesetzes betreffend die Landesplanung sollen mittels Artikel 34 des Omnibusgesetzes Bestimmungen betreffend die „Entschädigungspflicht“ abgeändert werden.

Der Mouvement Ecologique stellt sich aus den in Anregung 4 angeführten Argumenten, kategorisch gegen diese Vorgehensweise.

Geplante Änderungen am Gesetz zum „Pacte logement“

Anregung 9: Ausbau des „droit de préemption“ für Gemeinden

Das Gesetz zum „pacte logement“ soll im Artikel 36 im Sinne einer Erweiterung des Vorkaufsrechtes der Gemeinden ausgebaut werden. Der Mouvement Ecologique begrüßt diese Ausweitung ausdrücklich. Mit dieser Formulierung werden ja auch in keiner Weise die Grundrechte in Bezug auf das „Privateigentum“ belastet, sondern „lediglich“ die Rechte der öffentlichen Hand gegenüber privaten Promotoren / Akteuren unter bestimmten Voraussetzungen gestärkt.

Allerdings ist es nach Ansicht des Mouvement Ecologique grundlegend, dass dieses Vorkaufsrecht der Gemeinden auch in „*nouveaux quartiers*“ sowie bei evt. „*projets d'envergure*“ eingeführt

werden muss. Bei beiden ist im vorliegenden Entwurf kein Vorkaufsrecht der Gemeinden vorgesehen. Gerade dort aber wäre es von zentraler Bedeutung.

Geplante Änderungen an der „Loi communale“ sowie an der Denkmalschutzgesetzgebung

Anregung 10: Statt kommunaler Einzellösungen und einem drohenden Wildwuchs: für eine landesweit kohärente Regelung in Sachen „Werbung“ (usage de la publicité)

Artikel 46 des Omnibusgesetzes regelt, dass in Zukunft der „usage de la publicité“ generell der Regelung durch Gemeinden obliegt und nicht mehr ausschliesslich in der Verantwortung des Kulturministeriums, wie dies bis dato der Fall war.

Gemeinden müssen (einzeln) ein kommunales Reglement erlassen, welches jedoch dem Kulturministerium „pour avis“ vorgelegt werden muss. Dabei muss das Ministerium den Entwurf des Reglementes innerhalb von 2 Monaten avisieren, ansonsten „il peut être passé outre à l'absence d'avis“.

D.h. eine Kompetenz die bis dato dem Kulturministerium (im Rahmen der Denkmalschutzgesetzgebung) oblag, soll nun an die einzelnen Gemeinden übertragen werden.

Der Mouvement Ecologique widersetzt sich in aller Deutlichkeit dieser unsystematischen, Vorgehensweise, die eine absolut disparate und unkohärente Handhabung der „Gestaltung von Werbung“ über Land mit sich bringen wird. Die Gefahr ist gegeben, dass in Zukunft ein ähnlicher Wildwuchs an Werbetafeln (verbunden z.T. auch mit einer entsprechenden Lichtverschmutzung) sich in Luxemburg entwickelt wie in einer Reihe von Grenzregionen. Erste Anzeichen für eine solche Entwicklung sind jetzt schon vielerorts festzustellen.

Dass die Gemeinden mit in die Verantwortung gezogen werden, kann vielleicht noch nachvollzogen werden. Dass jedoch jede einzelne Gemeinde ihr eigenes Reglement erlassen soll, es keine staatlichen Vorgaben mehr geben soll, ist nicht hinnehmbar.

Das Mindeste wäre, und hierauf drängt der Mouvement Ecologique, ist dass das Kulturministerium Minimalvorgaben / Kriterien erstellt (in Form eines „règlement-type“, das es de facto weitgehend bereits gibt), die die Gemeinde berücksichtigen müssen und ggf verschärfen / ergänzen können. Dass die Regelungen in punkto Werbung von Ortschaft zu Ortschaft und von Gemeinde zu Gemeinde grundsätzlich unterschiedlich gehandelt würden, wäre in der Tat nicht vertretbar.

Des Weiteren müsste die Kontrolle stringenter geregelt werden. Sie sollte dann auch den Gemeinden obliegen, wobei ebenfalls das Kulturministerium stichartige Kontrollen durchführen sollte.

Anregung 11: Für die Berücksichtigung von „secteurs sauvegardés“ beim Anbringen von Werbung

Artikel 49 regelt den Begriff „*publicité*“ ausführlicher, als dies bis dato der Fall war. Der Mouvement Ecologique begrüßt diese Vorgehensweise ausdrücklich.

Artikel 50 sieht zudem vor, dass das Kulturministerium immerhin weiterhin für die Genehmigung des Anbringens von „Publizität“ „*sur un immeuble classé ou inscrit à l’inventaire supplémentaire*“ zuständig bleibt. Diese Bestimmung dürfte jedoch eine Selbstverständlichkeit sein.

Problematisch ist jedoch nach Ansicht des Mouvement Ecologique, dass die kommunalen „secteurs sauvegardés/ secteurs protégés“ hierbei nicht berücksichtigt werden.

So wird im zweiten Abschnitt des Artikels darauf verwiesen, dass ein großherzogliches Reglement zwar jene Areale ausweisen kann, in welchen die „Commission des Sites et Monuments“ weiterhin zuständig bleibt: „*Un règlement grand-ducal peut désigner en outre, sur avis de la Commission des Sites et Monuments nationaux, les sites, les localités ou les parties de localités dans lesquels toute publicité est subordonné à une autorisation du Ministre*“.

Dies würde u.a. Folgendes bedeuten: Die Gemeinden weisen im Rahmen ihres Flächennutzungsplanes (PAG) „secteurs sauvegardés/ secteurs protégés“ aus, diese würden jedoch auf Denkmalschutzebene a priori nicht vom Kulturministerium als solche berücksichtigt bzw. anerkannt, was den Umgang mit Werbung betrifft. Müsste nicht auch hier eine landesweit einheitliche Regelung gelten, welche die kommunal ausgewiesenen Schutzobjekte und –sektoren miteinbezieht?

Geplante Änderungen an der „Kommodo-Inkommodo“-Gesetzgebung

Anregung 12: Statt zweifelhafter Privilegien für Betriebe - gesetzeskonforme Ausweisung des Standortes weiterhin als Voraussetzung für die Kommodo-Prozedur eines Betriebes

Vorgesehen ist, dass nunmehr mit der Genehmigungsprozedur für einen Betrieb begonnen werden kann, der sich auf einem Standort etablieren will, welcher gemäß Bebauungsplan der Gemeinde nicht für diese Ansiedlung zulässig ist. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrieb die Chance haben muss, parallel zur Betriebsgenehmigung auf eine Abänderung des Bebauungsplanes hinzuwirken und somit ggf Zeit zu sparen.

Was auf den ersten Blick vielleicht einfach rationell und sinnvoll erscheinen mag ist de facto höchst problematisch:

- Hier wird ein Präzedenzfall für andere geschaffen. Soll eine derart „pragmatische“ Vorgehensweise in Zukunft z.B. auch für Privatpersonen, für Landwirte, die einen Aussiedlerhof errichten wollen gelten? Oder aber für Siedlungsprojekte von Promotoren? Warum nur Betrieben diese Sonderregelung einräumen? Wird hier nicht Tür und Tor für eine recht problematische Vorgehensweise geöffnet, die dann auch von anderen Akteuren in

anderen Bereichen eingefordert werden kann?

- Fakt ist zudem: wenn ein Betrieb bis die Betriebsgenehmigungsprozedur durchlaufen hat, wird der Druck außerordentlich zunehmen, den Betrieb an diesem Standort zuzulassen. Klassische Argumente werden sein: der Betrieb hat bereits Zeit investiert, Arbeitsplätze stehen auf dem Spiel... Eine „Erpressungssituation“ wird gegeben sein, und keine wirklich objektive unbelastete Abwägung der Zweckmäßigkeit des Standortes. Und man mag sich nicht einmal annähernd vorstellen, was diese Regelung bedeuten würde, wenn sie sich auch noch auf andere Akteure ausbreiten würde.

Und übrigens: Die Situation nach einem geeigneten Standort dürfte für einen Betrieb ja auch einfacher werden, nachdem die sektoriellen Pläne der Landesplanung vorliegen und bis die Gemeinden ihre Flächennutzungspläne überarbeitet haben. Dann dürfte eigentlich kein reeller Bedarf mehr bestehen.

Insofern spricht sich der Mouvement Ecologique kategorisch gegen diese Maßnahme aus.

Anregung 13: Statt fragwürdigem Basteln an neuen Klasseneinteilungen - für eine Gesamt-Überarbeitung der Klassen im Kommodo-Gesetz

Die Artikel 57 / 58 des Omnibus-Gesetzes sehen die Einführung einer neuen Klasse 1a und 1b vor, bei welcher die Doppelkompetenz bei der Erteilung einer Genehmigung durch das Arbeits- und Umweltministerium aufgehoben wird. Für Betriebe, die unter diese neue Klasse fallen, soll jeweils nur das Arbeits- *oder* nur das Umweltministerium zuständig sein und eine Genehmigung erteilen müssen.

Dabei handelt es sich aber bei den Betrieben der Klasse 1 doch ausschließlich um *größere* Betriebe, bei welchen a priori doch beide Ministerien zuständig sein müssten, da größere Anlagen in der Regel sowohl die Umwelt als auch die Gesundheit der Arbeitnehmer betreffen. Der Mouvement Ecologique fragt sich, um welche Betriebe es sich dabei überhaupt handeln kann, ohne dass hier aber Grundrechte in Frage gestellt werden...

Das Koalitionsabkommen sieht vor, dass die Klasseneinteilung im Rahmen des Kommodo-Gesetzes *grundsätzlich* überarbeitet werden soll, eine Forderung, die der Mouvement Ecologique teilt. Umso unverständlicher wäre es, wenn nun - im Vorfeld dieser wichtigen Reform - erneut „herumgebastelt“ werden soll. Dies erhöht nur das Chaos und die Rechtsunsicherheit.

Anregung 14: Transparenz und Bürgerrechte ausbauen

Es ist geradezu zwingend auch die Rechte der BürgerInnen im Rahmen der Kommodo-Inkommodo Prozedur zu verbessern. Dabei sind nach Ansicht des Mouvement Ecologique folgende drei Verbesserungen wesentlich:

- **Kommodo-Inkommodo-Dossiers müssen „online“ einsehbar sein!** Es ist widersinnig, dass sich BürgerInnen im 21ten Jahrhundert freinehmen müssen um ein Dossier - häufig von mehreren hundert Seiten - einsehen zu können. Das Dossier sollte weiterhin in gedruckter Form (auch mit Kartenmaterial) aber zusätzlich auch „online“ einsehbar sein.
- BürgerInnen, die sich bemühen Einwände / Verbesserungen zu formulieren, erhalten nie ein Feedback auf ihre Anregung. Es müsste eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein, dass die **BürgerInnen ein Anrecht auf eine Antwort** haben, wobei die staatlichen Instanzen auch (kurz) anführen müssten, warum sie ggf. eine Anregung nicht aufgenommen haben.
- Im Falle wo Abänderungen an den Klassen durchgeführt werden würden, wäre es zudem geboten auch Bürgerbelange aufzugreifen. Dies würde z.B. bedeuten, dass explizit geregelt werden muss, dass **bei größeren Betrieben eine öffentliche Informationsveranstaltung** stattfinden muss und ebenfalls eine **Begleitgruppe bestehend aus Betreiber, Verwaltungen, Gemeinden, BürgerInnen** eingesetzt wird (wie es übrigens das EU-Recht vorsieht).

FAZIT

Die „réforme administrative“ ist nicht nur ein technischer Akt. Hinter der „réforme administrative“ verstecken sich auch Vorstellungen, welche Rechte BürgerInnen zuerkannt werden, welche gesellschaftlichen Prioritäten wir setzen und wie schlussendlich eine gute „gouvernance“ im Interesse *aller* erfolgen kann.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Omnibus-Gesetzes werden eine Reihe von Vereinfachungen administrativer Vorgänge durchgeführt, die der Mouvement Ecologique begrüßt.

Jedoch: eine Reihe von Bestimmungen sind doch fundamentaler Natur und würden eine Umkehr der Wertehierarchie darstellen:

- Es ist eine Errungenschaft, dass die **Entwicklung der Flächennutzungspläne gemäß festgelegten Standards, einer fachlichen Analyse und Entwicklungsperspektiven** beruht. Wer das diesbezügliche Instrument, die „*étude préparatoire*“ aushebeln will, öffnet schlussendlich Tür und Tor für subjektive und kurzfristig orientierte Interessen auf Kosten nachvollziehbarer, fachlicher und langfristig orientierter kommunaler Entwicklungsszenarien.
- Rechtsprinzip ist derzeit, dass die **Rechte von Dritten nicht durch fehlerhaftes Handeln der Staatsverwaltung geschädigt werden dürfen**. Wer nun den „*accord tacite*“ einführt stellt diese fundamentale Rechtsprinzipien in Frage

- Der Mouvement Ecologique bleibt der Überzeugung, dass das **Allgemeinwohl über den Partikularinteressen von Grundstücksbesitzern stehen muss**. Bei allem Respekt für die legitimen Interessen des Einzelnen: die öffentliche Hand muss weiterhin die Möglichkeit haben – entschädigungsfrei Entscheidungen zugunsten nachvollziehbarer übergeordneter Allgemeininteressen zu treffen.
- Wer glaubt, den Staat dadurch effizienter zu gestalten, dass fachliche Gutachten innerhalb von stark verkürzten Fristen (z.B. von einem Monat) erstellt werden müssen, der irrt. Jedwede Entscheidung, die in einem partizipativen Prozess aufgrund einer hohen Fachlichkeit erfolgt, findet eine breitere Akzeptanz und kann entsprechend auch schneller umgesetzt werden. **Insofern sollten die realen Möglichkeiten einer wirklichen Zeitersparnis erkundet werden und nicht die Qualität der Arbeit für einen vermeintlichen Zeitgewinn von 1-2 Monaten geopfert werden.**
- **Vor dem Gesetz sollten alle gleich sein: dieses Grundprinzip muss auch für wirtschaftliche Betriebe gelten.** Betriebsgenehmigungen können nur dann angefragt werden, wenn der Betriebsstandort in einer entsprechend ausgewiesenen PAG-Zone liegt und die Baugenehmigung erstellt wurde.
- **Es darf in Luxemburg kein Wildwuchs an Werbetafeln und keine weitere Lichtverschmutzung in unseren Ortschaften und in der Landschaft entstehen:** deshalb brauchen wir eine landesweit wirksame Regelung in diesem Bereich auf der Grundlage eines „règlement-type“ und spezifischer Regelung in den „secteurs sauvegardés / secteurs protégés“-
- Wer die „réforme administrative“ zu stark ausschließlich auf die legitimen Rechte von Betrieben fokussiert, verliert die BürgerInnen aus den Augen. **Auch ihnen gilt es verbreitete Rechte zuzugestehen**, und seien sie so harmloser Natur, wie das onlinesetzen von offiziellen Dokumenten oder das fristgerechte Beantworten von Briefen... Die Erstellung eines regelrechten „**Code des relations entre le public et les administrations**“ nach französischem Vorbild wäre eine sinnvolle Initiative in dieser Richtung.

Insofern drängen sich Korrekturen am vorliegenden Entwurf ... und weitere Reformschritte auf!